

Kommunalwahl am 12. September 2021: Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für die Gemeinde-,
Samtgemeindewahl und Samtgemeindebürgermeisterwahl
Änderung der Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften

Gem. Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Landeswahlgesetzes, des Nds. Kommunalwahlgesetzes und des Nds. Kommunalwahlverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 ändere ich nach § 52 d Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) (Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021) meine Wahlbekanntmachung für die Gemeindewahlen, die Samtgemeindewahl und die Direktwahl zum/zur Samtgemeindebürgermeister/in vom 11.03.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 30, Seite 390 ff.):

1. Die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung der Samtgemeinde Lachendorf, der Gemeinden Ahnsbeck, Beedenbostel, Eldingen, Hohne und Lachendorf – Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in einer Gemeinde bis zu 2.000 Einwohnern muss von mindestens 4, für die Gemeindewahl in Gemeinden mit 2.001 bis 20.000 Einwohnern von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG).

Für die Wahlvorschläge zur Gemeindewahl Ahnsbeck, Beedenbostel, Eldingen und Hohne sind 4 Unterschriften; für die Gemeinde Lachendorf und Samtgemeinde Lachendorf sind 8 Unterschriften erforderlich.

Die Unterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur NKWO zu erbringen.

2. Wahlbekanntmachung für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lachendorf – Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 60 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 11.03.2021 (Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 30, Seite 390 ff.)

Lachendorf, den 21.06.2021
Samtgemeinde Lachendorf
Der Wahlleiter

Hebecker